

Vereinbarung über den Taxpunktwert

zwischen

dem ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz

(nachfolgend EVS genannt)

sowie

dem Schweizerischen Roten Kreuz

(nachfolgend SRK genannt)

(zusammen nachfolgend Leistungserbringer genannt)

und

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV)

vertreten durch

**die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung,**

der Invalidenversicherung (IV)

vertreten durch

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(zusammen nachfolgend Versicherer genannt)

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die weibliche oder männliche Form verwendet. Referenzen auf Artikel und Absätze beziehen sich auf die vorliegende Vereinbarung über den Taxpunktwert soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Ingress

Gestützt auf Artikel 1 Abs. 2 lit. c des Tarifvertrages vom 05.12.2018 zwischen den Leistungserbringern und den Versicherern wird folgendes vereinbart:

Art. 1

Der Taxpunktewert (TPW) wird mit Startdatum 01.03.2019 auf CHF 1.10, exklusiv Mehrwertsteuer (MWST) festgesetzt. Es gelten die Bestimmungen des Mehrwertsteuergesetzes und der entsprechenden Verordnung.

Art. 2

Der in Artikel 1 genannte Betrag basiert auf folgendem Wert des Landesindex der Konsumentenpreise (LIKIP): Dezember 2015: 100 Punkte / August 2018: 101.8 Punkte. Mit diesem Betrag gilt der Indexstand per Ende August 2018 per Saldo aller Ansprüche als ausgeglichen.

(Quelle: Bundesamt für Statistik, September 2018)

Art. 3

¹ Die Vertragsparteien prüfen mindestens alle 3 Jahre oder auf begründeten Antrag einer Partei hin, ob Verhandlungen über Tarifanpassungen oder über eine Neufestsetzung des TPW aufzunehmen sind. Erstmals können solche Verhandlungen am 1.1.2021 aufgenommen werden.

² Wenn immer möglich sollen Tarifanpassungen über die Struktur des Tarifes erfolgen.

³ Die Vertragsparteien nehmen Verhandlungen über eine Neufestsetzung des TPW auf, sobald sich der Wert des Landesindex der Konsumentenpreise (LIKIP), im Vergleich zu dem in Artikel 2 genannten Stand um + 5% oder -5% verändert.

⁴ Im Rahmen der Verhandlungen sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die wirtschaftlichen, sozialpolitischen und die gesetzlichen Rahmenbedingungen,
- b) die Entwicklung von abgerechneten Ergotherapie-Leistungen basierend auf zu diesem Zweck erstellten Analysen. Hierzu entwickeln die Parteien ein zweckmässiges Kosten-Monitoring, welches separat vereinbart wird,
- c) die Parameter des vereinbarten Kostenmodells.

Art. 4

Zuständiges Gremium für die operative Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung ist die Paritätische Vertrauens- und Qualitätssicherungskommission (PVQK).

Art. 5

¹ Diese Vereinbarung tritt per 01.03.2019 in Kraft.

² Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals nach Ablauf von 24 Monaten nach der Inkraftsetzung.

³ Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung der Vereinbarung unverzüglich Neuverhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt die Vereinbarung bis zum Zustandekommen einer neuen Vereinbarung, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten in Kraft.

⁴ Die Kündigung der Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und den Bestand des Tarifvertrags oder dessen anderen Bestandteilen.

⁵ Änderungen an dieser Vereinbarung können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit schriftlich erfolgen.

Bern/Luzern, 5. Dezember 2018

ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz (EVS)

Die Präsidentin

Der Geschäftsführer

Iris Lüscher Forrer

André Bürki

Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)

Der Vizepräsident Rotkreuzrat

Der Direktor

Marc Geissbühler

Markus Mader

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung**

Der Präsident

Der Direktor

Daniel Roscher

Stefan A. Dettwiler

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor

Stefan Ritler